

**Umzusetzende Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt –  
der Schattenbericht zur Istanbulkonvention**

**Vortrag zur 15 Jahresfeier des Gewaltschutzzentrums NÖ in Zwettl am 9.11.2016  
von Dr.<sup>in</sup> Renate Hojas**

Die Istanbulkonvention ist ein Übereinkommen des Europarates und lautet  
**„Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und  
häuslicher Gewalt.**

In Istanbul wurde 2011 die erste gemeinsame Fassung unterzeichnet. Das Übereinkommen ist mit 1. August 2014 in Kraft getreten.

Die Summe der Maßnahmen ist eine Gesamtstrategie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. „Mit dem Übereinkommen werden zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter bzw. Täterinnen erstellt. Es schließt eine wesentliche Lücke beim Schutz der Rechte der Frau und ermutigt die Vertragsparteien zur Ausweitung des Schutzes auf alle Opfer häuslicher Gewalt.“<sup>1</sup>

### **Ziel des Übereinkommens ist ein Europa ohne Gewalt gegen Frauen.**

Die Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen erfolgt durch eine unabhängige Expertinnengruppe genannt GREVIO (Group of Experts on action against violence against women and domestic violence). Die Gruppe besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern aus dem Kreis der Vertragsstaaten. Der Ausschuss kann Empfehlungen zur Umsetzung, die in den Parlamenten der Vertragsstaaten zu behandeln sind, verabschieden. GREVIO kann sich die Mittel selbst wählen. Vorgesehen sind Länderbesuche und auch Kontakte zu Opferschutzeinrichtungen und Menschenrechtsorganisationen.

Österreich und Monaco sind die beiden ersten Staaten, die überprüft werden. Die Expertinnengruppe hat an Österreich einen umfassenden Fragenbogen zur ersten Basisevaluation gerichtet. Österreich hat die Fragen in einem 1. Staatenbericht, August 2016, beantwortet. Der Staatenbericht listet darin die Maßnahmen auf, die Österreich hat.

Zahlreiche Fraueneinrichtungen und menschenrechtliche Organisationen haben ebenfalls einen Bericht, den sogenannten Schattenbericht, verfasst. Er listet alle jene Maßnahmen auf, die noch umzusetzen sind. Die Koordination und Endredaktion des Berichtes haben die AÖF und die Interventionsstelle Wien übernommen.

Die Maßnahmen des Übereinkommens werden im Wesentlichen angeführt versehen mit einem Auszug aus den noch umzusetzenden Maßnahmen aus dem Schattenbericht<sup>2</sup>. Der Schattenbericht ist in englischer Sprache verfasst. Übersetzungsfehler können nicht ausgeschlossen werden.

## **Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen**

Der Geltungsbereich des Übereinkommens leitet sich von der Definition zu Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt ab.

---

<sup>1</sup> 2449 der Beilagen XXIV. GP - Staatsvertrag - Vorblatt und WFA, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/II\\_02449/fname\\_309173.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/II_02449/fname_309173.pdf)

<sup>2</sup> [http://files.wave-network.org/home/Austria\\_NGOGREVIOShadowReport\\_September2016.pdf](http://files.wave-network.org/home/Austria_NGOGREVIOShadowReport_September2016.pdf)

### **Artikel 3 - Begriffsbestimmungen**

- > „Gewalt gegen Frauen wird als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;“<sup>3</sup>
- > Die Maßnahmen sollen auch auf Opfer „häuslicher Gewalt“ angewandt werden. Darunter sind zu verstehen Frauen, Kinder, Männer innerhalb der Familie oder des Haushalts und auch die ehemaligen Partnerinnen und Partner in unterschiedlichen Haushalten.
- > „Geschlecht“ ist nicht nur biologisch sondern auch als soziales, geprägt durch die gesellschaftlich Rolle, definiert
- > „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ ist Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft
- > unter Frauen sind auch Mädchen unter achtzehn Jahren zu verstehen

### **Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung**

- > Maßnahmen zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, frei von Gewalt zu leben.
- > Verurteilung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch
  - Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Verfassung
  - Verbot der Diskriminierung

Das Übereinkommen integriert die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in den größeren Rahmen der Umsetzung einer wirklichen Gleichstellung von Frauen und Männern und trägt so erheblich zu einer stärkeren Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als eine Form der Diskriminierung bei.“<sup>4</sup> In der Präambel wird die **Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20. Dezember 1993 zitiert:** „Gewalt gegen Frauen ist die Manifestation der historisch gewachsenen Machtungleichheit zwischen Männern und Frauen, die zur Dominanz der Männer über Frauen, zur Diskriminierung und Behinderung von Frauen geführt haben. Gewalt ist einer der entscheidenden sozialen Mechanismen, durch den Frauen in einer untergeordneten Position gehalten werden.“

Die Diskriminierung von Frauen ist somit die Ursache von Gewalt gegen Frauen, die wiederum zur Diskriminierung von Frauen führt. Daher muss eine erfolgreiche Bekämpfung

---

<sup>3</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 5; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>4</sup> 2449 der Beilagen XXIV. GP - Staatsvertrag - Vorblatt und WFA, S 3 [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II\\_02449/fname\\_309173.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II_02449/fname_309173.pdf)

von Gewalt gegen Frauen immer in einer Kombination aus Maßnahmen zur Antidiskriminierung u. Gleichstellung von Frauen und Männern und aus Maßnahmen zu Prävention und Opferschutz bestehen.

Österreich ist noch weit entfernt von der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Schattenbericht:

> Die Einkommensschere beträgt in Österreich 22,9 Prozent - das ist ein minimal besserer Wert als im Jahr davor mit 23 Prozent. Im Europavergleich liegt Österreich vor Estland an vorletzter Stelle

> ca. 47 % Frauen, Tendenz steigend, und 11 % Männer, Tendenz sinkend, haben Teilzeitarbeitsplätze.

> In Österreich fehlen 58% Kinderunterbringungsmöglichkeiten, im EU-Durchschnitt sind es 44% (2013)

> Fast 90 Prozent aller Väter in Schweden gehen in Vaterschaftsurlaub, während es in Österreich laut Familienministerium 2012 17 Prozent waren und 4,3 % Männer haben in Österreich Kinderbetreuungsgeld bezogen

> 93 % aller Alleinerzieherinnen mit Kindern unter 15 Jahren sind Frauen

> Die Durchschnittspension 2015 betrug für Männer € 1.557 und für Frauen € 944, somit um 40% weniger

> Ergänzung des Schattenberichtes aus Anlass der Diskussion über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS): „Frauen waren in allen Bundesländern in stärkerem Ausmaß auf die Mindestsicherung angewiesen als Männer. Der Frauen-Anteil lag im Jahr 2014 bei 39% (100.235 Personen), während auf die Männer 33% (85.837) und auf die Kinder 27% (70.333) entfielen. Bei den Personen im Regelpensionsalter (60/65-Jährige und Ältere; insgesamt 12.713 Personen) zeigte sich eine weitaus höhere BMS-Betroffenheit der Frauen: Ihr Anteil in dieser Alterskategorie betrug 78%. Zudem entfiel bei den Frauen auch ein wesentlich höherer Anteil an BMS-unterstützten Alleinstehenden auf jene im Pensionsalter (24% gegenüber 5% bei den Männern).<sup>5</sup>

> Der Frauenanteil im Parlament u. in der Bundesversammlung beträgt 31%, in den Ausschichtsräten 17,7% laut Arbeiterkammer, bei führenden Positionen in der Verwaltung 19,1% (2014), bei der Polizei 14% und bei den Universitätsprofessorinnen 15% (2015)

Der Staatenbericht geht auf die Diskriminierung von Frauen in Österreich nicht ein. Daher lautet die Empfehlung im Schattenbericht, dass das Thema der Gleichstellung im nächsten „Nationalen Aktionsplan zum Schutz der Frauen vor Gewalt“ (künftig: NAP) vorrangig behandelt werden sollte.

---

<sup>5</sup> soziale Fragen, Statistische Nachrichten 11/2015  
[https://www.kommunalnet.at/fileadmin/media/Downloads/PDF/2016/STATistiken/Soziales-BMS\\_11\\_15.pdf](https://www.kommunalnet.at/fileadmin/media/Downloads/PDF/2016/STATistiken/Soziales-BMS_11_15.pdf)

#### Artikel 4. Abs. 3

„Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.“<sup>6</sup>

#### Schattenbericht:

> Zugang zu den Frauenhäusern für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen, auch für Migrantinnen ohne Dokumente und Asylwerberinnen

Problem: Die Verrechnung erfolgt im Einzelfall, die Betroffenen müssen einen Anspruch auf Mindestsicherung im jeweiligen Bundesland haben.

> Sensibilisierung für die Rechte von Lesben, Transsexuellen bei allen Berufsgruppen, die mit Gewalt zu tun haben

> Erweiterung der IMAG um Vertreterinnen von Lesbian- u. Transgenderorganisationen

#### Artikel 4. Abs. 4

„Besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.“<sup>7</sup>

### **Artikel 5 - Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht**

> Vertreterinnen und Vertreter des Staates haben im Einklang mit dem Übereinkommen zu handeln

#### Schattenbericht:

> im Bundesdisziplinargesetz sollten Richtlinien zu Sexismus u. Diskriminierung in Verbindung mit Konsequenzen verankert werden

> Sensibilisierung der Vertreterinnen und Vertreter des Staates zu Sexismus und Diskriminierung, besonders der Polizei und Justiz, aber auch der Fremdenbehörden

> Erhöhung des Frauenanteils bei der Polizei auf 30%

> Sorgfaltspflicht des Staates zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und Verpflichtung zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten

---

<sup>6</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 5,6; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>7</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 6; Quelle s.o.

Die präventiven Maßnahmen des Betretungsverbot (künftig: BV) mit nachfolgender proaktiver Unterstützung durch die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen und den einstweiligen Verfügungen (künftig: EV) sind geeignete Mittel, um Gewalt zu verhindern, reichen aber nicht, um schwere Gewalt und Tötungsdelikte zu verhindern. Dazu bedarf es eines konsequenten Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte. Aus einer Statistik der Staatsanwaltschaft (künftig: STA) Wien 2013 geht hervor, dass die Verurteilungsrate der Delikte „beharrliche Verfolgung“, „fortgesetzte Gewaltausübung“ und „Vergewaltigung“ zwischen 5,6 % und 7,2 % gelegen ist. Laut Statistik des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs hatte Österreich zwischen 2012 und 2015 im Einwohnerverhältnis um 50% bis 100 % mehr Morde an Frauen durch Partner und ehemaligen Partnern als Spanien und Großbritannien, obwohl die Summe der Morde in Großbritannien alle Tötungsdelikte an Frauen durch Männer erfasst.<sup>8</sup> Die Tötungsdelikte im Rahmen häuslicher Gewalt machen seit Einführung der Gewaltschutzgesetze 1996 jedes Jahr zwischen 60% - 70% aller Tötungsdelikte in Österreich aus.

Schattenbericht, ergänzt um die Empfehlungen zu Artikel 51:

> Um schwere Gewalt und Tötungsdelikte zu verhindern, müssen im Fall wiederholter Gewalt oder/und Morddrohungen von den Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte effektive Maßnahmen gesetzt werden.

> Die STA hat eine Schlüsselrolle im Strafverfahren. Daher sind klare und bindende Richtlinien in Form eines Erlasses notwendig. Grundlage könnte die „Stellungnahme der Republik Österreich zu den Empfehlungen des CEDAW-Komitees<sup>9</sup> vom 6. August 2007“ an die Vereinten Nationen zum Vorwurf bei der Ermordung zweier Frauen nicht alle Möglichkeiten/Maßnahmen ausgeschöpft zu haben, sein Die Stellungnahme präsentiert ein Bündel an Maßnahmen, die allerdings nicht umgesetzt wurden.

Der Erlass sollte jedenfalls enthalten:

- die Polizei sollte jede Anzeige wegen häuslicher Gewalt der STA unmittelbar berichten, sodass sich die STA selbst ein Bild von der Gefährdung machen kann (Ergänzung), rasche Untersuchung, Beweise sammeln u.a. eine (Foto)-Dokumentation über die Verletzungen
- die STA sollte eine aktivere Rolle einnehmen u.a. auch Zeuginnen und Zeugen selbst vernehmen
- zum Zweck der Gefährlichkeitseinschätzung sollte die Staatsanwaltschaft alle Informationen erhalten/einholen, besonders über wiederholte und zurückliegende Gewaltausübung und über Missachtungen von BV/EV. Die STA sollte die Polizei über die

---

<sup>8</sup> <http://www.oepb.at/allerlei/STATistik-2015-toetungsdelikte-in-der-familie.html>

<sup>9</sup> Stellungnahme der Republik Österreich zu den Empfehlungen des CEDAW-Komitees vom 6. August 2007 [https://www.bmb.gv.at/frauen/fgie/cedaw\\_stn\\_fp5\\_6\\_26061.pdf?56r3z3](https://www.bmb.gv.at/frauen/fgie/cedaw_stn_fp5_6_26061.pdf?56r3z3)

Entlassung aus der Untersuchungshaft oder eines gelinderen Mittels anstelle der Haft in Verbindung mit einem Kontaktverbot zum Opfer informieren (Ergänzung)<sup>10</sup>

- Erstellen oder Erstellen lassen von Gefährlichkeitsprognosen durch die STA
- Betretungsverbote und einstweilige Verfügungen dürfen die U-Haft oder das Kontaktverbot als gelinderes Mittel anstelle der Untersuchungshaft nicht ersetzen
- Einführung einer Beschwerdemöglichkeit, um Behörden verantwortlich machen zu können

> der Praxis der Einstellungen der Verfahren, in denen es einander widersprechende Zeugenaussagen des Opfers und des Täters gibt, entgegenzuwirken.

> Statistiken über diversionelle Erledigungen

> Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Strafgericht und Opferschutzeinrichtungen

> Opferrechte sollen durch wirksame Rechtsmittel gestärkt werden z.B. eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtdurchführung einer Vernehmung mittels Ton- und Bildübertragung trotz Antrag des Opfers oder weil dem Opfer keine Gelegenheit zur Stellungnahme, das Strafverfahren einer diversionellen Erledigung zu zuführen, eingeräumt wurde.

> Zivilklagen auf Schmerzensgeld/Schadenersatz sind unzumutbar für die Opfer, daher sollen Bestimmungen geschaffen werden, durch die ausschließlich im Strafverfahren über Entschädigungen entschieden wird.

> Ausschöpfen aller strafrechtlichen Möglichkeiten mit dem Fokus auf die Sicherheit des Opfers, das stärker einbezogen werden sollte u.a. durch Weisungen wie z.B. Kontaktverbote oder zur Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training in Verbindung mit einer Verurteilung, aber auch als gelindere Mittel anstelle der Untersuchungshaft oder im Rahmen der bedingten Strafnachsicht

> adäquate Entscheidungen über Schmerzensgeld/Schadenersatz

> Bei wiederholter Gewaltausübung sollen Schutzmaßnahmen nicht vom Willen der Betroffenen abhängen, sondern als staatliche Verpflichtung sollen strafrechtliche Maßnahmen die Betroffenen schützen, z.B. Untersuchungshaft

> Aus- und Fortbildung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter zu folgenden Themen: geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Ursache, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt mit dem Schwerpunkt Trauma, Dynamik der Gewalt, Opfer- u. Täterpsychologie, Gewalt gegen Kinder, Erhebungen (Informationen einholen, Gefährlichkeitsprognose erstellen) und adäquate Entscheidungen

---

<sup>10</sup> Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreich, S 14, [http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege\\_2015\\_2016.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege_2015_2016.pdf)

- > Personelle Aufstockung der STA u. Gerichte mit dem Ziel, dass mehr Staatsanwältinnen und Richterinnen für geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt zuständig sein können

### **Artikel 6 - Geschlechtersensible politische Maßnahmen**

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen, - gemeint geschlechtsorientierte Sichtweise bei der Bearbeitung von Maßnahmen und bei der Bewertung der Auswirkungen - und politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen.“<sup>11</sup>

Schattenbericht:

- > besondere Maßnahmen für Betroffene z.B. Arbeitsmarktservicekurse für gewaltbetroffene arbeitslose Frauen oder Zuweisung von Gemeindewohnungen
- > Fremdenbehörden, Gerichte und andere Behörden benötigen eine interne Gleichstellungspolitik mit dem Ziel einen gleich hohen Frauenanteil zu erreichen
- > weniger Einkommen für die Frauen soll durch Programme wie z.B. weniger Miete oder Bevorzugung bei der Wohnungsvergabe ausgeglichen werden

### **Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung**

#### **Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen**

Der Nationale Aktionsplan zum Schutz der Frauen vor Gewalt (künftig: NAP) zur Umsetzung der Istanbulkonvention ist der erste Nationale Aktionsplan in Österreich. Ein NAP sollte eine Gesamtstrategie sein. Die Ausarbeitung und „Überwachung der Implementierung der Maßnahmen des NAP erfolgt unter der Leitung des BM für Bildung und Frauen, in einer interministeriellen Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bundesministerium für Inneres, für Justiz, für Gesundheit, für Familien und Jugend, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dem Bundesministerium für Bildung und Frauen sowie Vertreterinnen aus Opferschutzeinrichtungen. Der „NAP zum Schutz der Frauen vor Gewalt Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung“<sup>12</sup> wurde Ende September 2014 der Öffentlichkeit präsentiert.

---

<sup>11</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 7 <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>12</sup> <https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2014/20140826.pdf?4iimy0>



Dieser NAP ist keine Gesamtstrategie, sondern ein Paket von unterschiedlichen Maßnahmen, zu deren Umsetzung sich die jeweiligen Ministerien bereiterklärt haben. Seine Stärke ist die Durchsetzbarkeit. Ein erster Bericht über die Arbeit der interministeriellen Arbeitsgruppe wird Ende 2017 präsentiert.

Schattenbericht:

ein nächster NAP soll erstellt werden:

- > der Bericht soll eine längerfristige umfassende Strategie auf Basis analytischen Materials auf Grundlage von Statistiken und Kenntnissen über bestehende Maßnahmen sein
- > klare Ziele und Strategien mit wirksamen Maßnahmen, auch ineinander übergreifenden Maßnahmen zwischen Behörden und Behörden mit Opferschutzeinrichtungen
- > die Ziele des NAP sollen anhand von Indikatoren überprüft werden können
- > die Maßnahmen sollen sich an den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen im Sinne der Istanbulkonvention unter Berücksichtigung „besonders schutzbedürftiger Personen“ im Sinne der Erläuterungen zu Artikel 12<sup>13</sup> (Ergänzung) orientieren und alle Gewaltformen erfassen

#### **Artikel 8 - Finanzielle Mittel**

sollen ausreichend zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Schattenbericht:

Die Kosten von Gewalt an Frauen wurden vom **European Added Value Assessment** in dem Bericht „**Combating violence against women** An assessment accompanying the European Parliament’s Legislative own-Initiative Report“ (Rapporteur Antonyia Parvanova, MEP) auf über € 228 Billionen – 1,8% GDP geschätzt. Das sind über €450 pro europäischer Bürgerin und Bürger pro Jahr. Eine österreichische Studie aus 2006, erstellt von Haller und David, über die Kosten häuslicher Gewalt kommt auf € 78 Millionen pro Jahr. Die Studie erfasst nicht alle Kosten.

Das BM für Frauen und Bildung hatte ein jährliches Budget von €10 Millionen.

- > Die finanziellen Mittel müssen sich dem Ziel anpassen, daher soll das Budget um € 25 pro Österreicherin und Österreicher, in Summe € 210 Millionen, aufgestockt werden. Im Staatenbericht wird angekündigt, dass das Frauenministerium für die nächsten vier Jahre € 210 Millionen erhält.

#### **Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft**

sollen eingebunden und unterstützt und die Zusammenarbeit gefördert werden.

Schattenbericht:

- > selbstverständliche Einbindung in interministerielle Arbeitsgruppen auf allen Ebenen als ministerielle Entscheidung, nicht als „Gast“,

---

<sup>13</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, ; S 58; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

> Staatlicher Schutz der Frauen- u. Opferschutzeinrichtungen gegen sexistische, frauenfeindliche, gewalttätige Angriffe, vor Diskriminierung, Verleumdung oder Behinderung der Arbeit

### **Artikel 10 - Koordinierungsstelle**

ist für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig. Die Stelle soll die in Artikel 11 genannte Datensammlung koordinieren, analysieren und ihre Ergebnisse veröffentlichen.

Schattenbericht:

Die Koordinierungsstelle ist in der Abteilung für Frauenangelegenheiten, dzt. Im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, implementiert.

> die Koordinierungsstelle soll als eigenes Referat mit mind. 15 Bediensteten eingerichtet werden

> in jedem Bundesland sollen regionale Gremien eingerichtet werden, die mit mindestens mit vier Bediensteten und € 3 Millionen ausgestattet werden sollen

> ein unabhängiges Gremium soll die Maßnahmen evaluieren, incl. Beobachtung der Verhütung von Tötungsdelikten, ausgestattet mit € 2 Millionen

> € 3 Millionen sollen für die Wissenschaft zur Forschung zur Verfügung gestellt werden

### **Artikel 11 - Datensammlung und Forschung**

Studien und Statistiken sollen erstellt werden

> zum Verständnis über das Ausmaß und Entwicklung des Problems

> zur Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen

> zum internationalen Vergleich

Statistik

Schattenbericht:

### **Daten**

Wenn überhaupt Daten erhoben werden, dann sind sie nicht ausreichend, um Aussagen über die Wirksamkeit der Maßnahmen treffen zu können, daher ist auch keine Entwicklung möglich.

> Ressourcen für Forschung, Datensammlung und Beobachtung/Monitoring sollen zur Verfügung gestellt werden

> Eine femicide watch – eine nichtstaatliche Organisation nach Empfehlung der UN – sollte zur „Beobachtung“ von Tötungsdelikten gegen Frauen“ eingesetzt werden, um Daten zu sammeln, Tötungsdelikte zu untersuchen (Ergänzung), präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu evaluieren

Es folgt eine Auflistung von Bereichen/Maßnahmen mit der Forderung, bestimmte Daten zu erheben, um somit die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen zu können. Alle Daten haben sich auf die Opferdefinition und die Gewaltformen im Sinne der Istanbulkonvention zu beziehen.

### **Daten über polizeiliches Handeln**

Die Polizei hat beispielhaft bundesländerweise jedes Jahr alle BV, Missachtungen von BV und EV und alle Einsätze häuslicher Gewalt erhoben. Leider werden nicht mehr alle Kategorien erhoben, das System ist fehleranfällig u. von der individuellen Polizistin/dem Polizisten abhängig. Erfasst werden soll die Anzahl

- > der polizeilichen Interventionen differenziert in telefonische Hilferufe, Interventionen, Betroffene, die selbst die Polizei aufsuchen
- > der Einsätze differenziert in Einsätze nach §§ 25 und 38a SPG, Anfragen der Polizei an die STA, Verwahrungshaft, Untersuchungshaft, Zwangsunterbringung des Gefährders
- > der einstweiligen Verfügungen, deren Missachtungen u. Verwaltungsstrafen wegen Missachtung
- > von Fällen wiederholter Gewalt
- > der Tötungsdelikte an Frauen oder im Rahmen häuslicher Gewalt und versuchte Tötungsdelikte
- > die Dokumentationen über alle Interventionen sollen für die Betroffenen transparent u. zugänglich sein z.B. als Bescheinigungsmittel für eine EV
- > Daten zu Risikofaktoren und die Anzahl der Hochrisikofälle soll erhoben werden
- > jede Statistik sollte folgende persönliche Daten erfassen: Geschlecht und Alter des Opfers und Täters, Beziehungsform, Gewaltform, Tatort

### **Daten zu einstweiligen Verfügungen (EV)**

- > die Anzahl der EV differenziert nach §§ 382 b, e u. g EO in Verbindung mit Missachtungen und Art der Vollzugs
- > jede Statistik sollte folgende persönliche Daten erfassen: Geschlecht und Alter der Antragstellerinnen und Antragsteller und Antragsgegnerinnen und Antragsgegner, Beziehungsform, Gewaltform, Tatort
- > jährliche Veröffentlichung

### **Daten zu strafrechtlichen Weisungen zum Schutz der Betroffenen je nach Verfahrensstadium u. Zuständigkeit**

- > Anzahl der Weisungen differenziert in Weisungstyp in Verbindung mit den Weisungsbrüchen und der Sanktionen
- > aufgeschlüsselt in Geschlecht und Alter des Opfers, der Beschuldigten/Verurteilten, Beziehungsform, Gewaltform, Tatort

## **Kriminalstatistik**

Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt ist im Sicherheitsbericht des Bundesministeriums für Inneres kein eigenständiges Kapitel gewidmet und es wichtige Daten zu den Opfern fehlen.

> die Beziehungskategorien sollen neu definiert werden, sie ergeben derzeit kein Bild zu Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt.

> die Daten sollen aufgeschlüsselt sein in Geschlecht und Alter der Opfer und der Beschuldigten, Beziehungsform, Gewaltform und Tatort. Daraus könnte man z.B. ableiten, wie viele Mädchen unter 14 Jahren sexualisierte oder andere Formen von Gewalt erlebt haben

> Beziehungskategorien: Ehemann, ehemaliger Ehemann, Lebensgefährtin/ehemaliger Lebensgefährte, Vater, Sohn, Freund, Fremder

> Anzahl der Opfer, die wiederholt Gewalt erfahren haben; daraus kann man Schlüsse über Hochrisikofälle ableiten

> Anzahl der Tötungsdelikte und versuchten Tötungsdelikten an Frauen und im Rahmen häuslicher Gewalt

## **Daten zur Strafjustiz**

Die jährlich veröffentlichte Statistik enthält ausschließlich Zahlen über verurteilte Fälle, aber keine Informationen über die Opfer.

> die Statistik soll sich auf alle Gewaltformen im Sinne der Istanbulkonvention beziehen und enthalten:

- Anzahl der Fälle
- Fälle wiederholter Gewalt
- Anklage
- Weisungen aufgeschlüsselt nach der Art der Weisung und Weisungsbrüche
- Einstellungen
- Gericht, Verurteilungen in Kategorien
- aufgeschlüsselt in Geschlecht und Alter des Opfers und der Beschuldigten/Verurteilten, Beziehungsform, Gewaltform, Tatort

## **Daten zur Prozessbegleitung (künftig: PB)**

Das Bundesministerium für Justiz hat viele Daten, aber noch keine Statistik veröffentlicht

> Anzahl der Verfahren mit PB differenziert in psychosoziale PB ohne und in Kombination mit juristischer PB, juristische PB ohne psychosoziale PB

> aufgeschlüsselt nach Deliktart, Geschlecht und Alter des Opfers und Beschuldigten/Verurteilten, Beziehungsform, Gewaltform, Tatort

## **Daten zu Haft**

Die Verwaltung sammelt Daten, sie sollen

> differenziert werden in verurteilte Täter in Haft und in Freiheit mit Fußfessel u. in die Dauer der Haft

### **Daten zu bedingten Verurteilungen**

gibt es keine

> die Anzahl der Verurteilten, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt ausgeübt haben, sollte erhoben werden

### **Daten im Gesundheitsbereich**

gibt es keine

Folgende Daten könnten über die Opferschutzgruppen, die derzeit noch nicht in jedem Krankenhaus eingerichtet sind, erhoben werden.

> Anzahl der Patientinnen, die Opfer von Gewalt oder häuslicher Gewalt wurden

> Anzahl und Art der Behandlung, Schutzmaßnahmen, Meldungen an die Polizei und andere Maßnahmen

> aufgeschlüsselt in Deliktart, Geschlecht und Alter des Opfers und der Täterin und des Täters, Beziehungsform, Gewaltform, Tatort

### **Daten zu Frauenhelpline, Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen**

Alle sammeln Daten

> Daten sollen harmonisiert werden u. national vergleichbar sein

> Abdeckung des Mehrbedarfs

### **Daten zu Arbeitsmarktservice (künftig: AMS)**

Das AMS hat einen Fokus auf Gleichstellung und daher spezifische Programme für Frauen auch in Kooperation mit Fraueneinrichtungen. Diesbezüglich gibt es keine Daten.

> Anzahl von Gewalt betroffenen Frauen

> Anzahl von Frauen in Gleichstellungsprogrammen

### **Daten zu Wohnraumbeschaffung für die Betroffenen**

> Möglichkeiten in allen neun Bundesländern sollen untersucht werden

> Anzahl der vermittelten Betroffenen

### **Daten zu Betroffenen mit Asylanspruch**

> Anzahl der Betroffenen, die Asyl beantragen und Anzahl der Bewilligungen

> Anzahl der Betroffenen, die Asyl mit geschlechtsspezifischen Gründen beantragen und deswegen erhalten

Forschung

Artikel 11, Abs. 1 lit. b

„ . . . die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Verurteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.“<sup>14</sup>

#### Schattenbericht

Es gab zwischen 2011 und 2016 nur wenige Forschungsprojekte und diese waren finanziell schlecht ausgestattet. Es gab in den letzten 10 Jahren keine Studien zur Wirksamkeit von BV, EV, PB, Verurteilungsraten, Einstellungen, Unterstützungseinrichtungen, zu Gewalt an Flüchtlingen, Asylwerberinnen und „besonders schutzbedürftigen Personen“ im Sinne der Erläuterungen zu Artikel 12<sup>15</sup> (Ergänzung), älteren Frauen, Kinder als Mitbetroffene, sexualisierter Gewalt, Zwangsheirat, FGM.

- > Studien zu oben angeführten Themen unter Miteinbeziehung der oben angeführten Betroffenen, insbesondere Migrantinnen und Asylwerberinnen und den „besonders schutzbedürftigen Personen“
- > Forschung zu den Ursachen und Auswirkungen von Gewalt
- > mehr Ressourcen für kriminologische und sozialrechtliche Forschung über Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt
- > € 3 Millionen jährlich sollte für die Forschung zur Verfügung gestellt werden

Artikel 11, Abs. 2

„Die Vertragsparteien bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.“<sup>16</sup>

#### Schattenbericht

- > die Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) sollte alle vier Jahre in einem größerem Umfang unter Einbindung von Migrantinnen und Asylwerberinnen und den „besonders schutzbedürftigen Personen“ (Ergänzung) wiederholt werden

### Untersuchungsmethode

Wenn in einer Studie Männer und Frauen über ihre Gewalterfahrungen befragt werden, ergeben die Daten ein verzerrtes Bild. Ausgeblendet wird die gesellschaftliche Machtungleichheit, in die die Gewalt gegen Frauen eingebettet ist (weniger Ressourcen, Pflege- u. Erziehung der Kinder usw.) .

---

<sup>14</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 8; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>15</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, ; S 58; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>16</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 8; Quelle s.o.

- > Untersuchungen über Gewalt gegen Frauen braucht eine geschlechtsspezifische Herangehensweise mit dem Fokus ausschließlich auf Frauen
- > Gewalt gegen Männer sollte getrennt untersucht werden

## **Prävention**

Übereinkommen Erläuternder Bericht:

„Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordert eine tiefgreifende Veränderung des Verhaltens der Allgemeinbevölkerung. Dabei müssen Geschlechtsstereotype überwunden und eine Sensibilisierung der Bevölkerung gefördert werden.“<sup>17</sup>

## **Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen**

> Maßnahmen gegen diskriminierende Verhaltensmuster z.B. Bräuche, Traditionen und Vorurteile.

Der Brauch der Büchsenmacher, der vorwiegend in Oberösterreich und Salzburg vorkommt, eignet sich als Beispiel von tradierter Diskriminierung an Frauen. Männer, die Väter von Töchtern geworden sind, werden als „Büchsenmacher“ von ihren Freunden verspottet. Mit der Büchse ist eine Dose gemeint und die „Dose wird hier als das wenig schmeichelhafte Wort für die weiblichen Geschlechtsorgane verwendet . . . Zum Ausdruck mit diesem Brauch möchten die Urheber bringen, Töchter auf die Welt zu bringen ist ein Schande, eine Schmach. Auf jeden Fall wird damit zum Ausdruck gebracht, dass Mädchen minderwertig gegenüber Buben seien“.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S. 57; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>18</sup> Salzburgwiki, [http://www.salzburg.com/wiki/index.php/Büchsenmacher\\_\(Brauch\)](http://www.salzburg.com/wiki/index.php/Büchsenmacher_(Brauch))



Foto: Renate Hojas, 8.8.2014

> Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Personen

In den Erläuterungen des Übereinkommen werden „besonders schutzbedürftigen Personen“ definiert als Menschen, „die aufgrund ihrer Situation weniger dazu in der Lage sind, sich zu verteidigen oder die Strafverfolgung des Täters und sonstige Formen von Schadenersatz anzustreben:

schwängere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen.“<sup>19</sup>

Im StGB wurde ein Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung eingeführt, wenn die Straftat gegen besonders schutzbedürftige Personen - entspricht oben angeführten Personenkreis – begangen wurde und der Täter die Schutzbedürftigkeit ausgenützt hat.

> Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ dürfen nicht als Rechtfertigung für Gewalt herangezogen werden

<sup>19</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, ; S 58; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>



Die Kluft zwischen Rechtsordnung, Anklage und Rechtsprechung zeigt sich z.B. in Einstellungen des Strafverfahrens wegen „milieubedingter“ gefährlicher Drohungen oder in abgemilderten Anklagen und Urteilen. z.B. 2010 hat ein Gericht in Wien den Angriff eines gebürtigen Türken auf seine Frau, der u.a. seiner Frau über ein Dutzend Mal in Kopf, Brust und Hals gestochen hatte, weil sie die Scheidung wollte, „als allgemein begreiflich“ bezeichnet und dadurch Anklage und Urteil abgeschwächt.

> Maßnahmen, um Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern

#### Schattenbericht

Das Einfügen der „Töchter“ in die österreichische Bundeshymne führte zu heftigen Diskussionen, die in einem Shitstorm und gefährlichen Drohungen gegen die ehemalige Bundesministerin für Frauen und Bildung, Gabriele Heinisch-Hoseck, gipfelten.

> präventive Maßnahmen gegen Sexismus u. sexualisierte Gewalt, sexistische Haltungen u. Geschlechtsstereotype sowie Förderung von Selbstbewusstsein u. Bewusstsein über den eigenen Körper, die Werte einer partnerschaftlichen Beziehung müssen bereits in der Kindheit vermittelt werden.

> Sexualität, Selbstbestimmung, konsensuale Sexualität, sexualisierte Gewalt sollen Unterrichtsgegenstand werden

#### **Artikel 13 – Bewusstseinsbildung**

über Gewaltformen u. Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt, Herstellen und Verbreitung von Informationsmaterial und über Präventionsmaßnahmen

#### Schattenbericht

In Österreich fehlt dazu ein umfassendes Konzept. Vereinzelt wird diese Arbeit von den Expertinnen der Opferschutzeinrichtungen durchgeführt.

> die Regierung sollte ein Konzept erstellen, die Arbeit finanzieren und implementieren u.a. mit Informationskampagnen über Gleichstellung, mit Trainings/Workshops vor allem mit Kindern und Jugendlichen, Richterinnen und Richter, Lehrerinnen und Lehrer und anderen Berufsgruppen mit dem Fokus auf das soziale Umfeld der Betroffenen, lokale, religiöse, u.a. Gemeinschaften

> unter besonderer Berücksichtigung sexualisierter Gewalt und Kampagnen mit der Schnittstelle Geschlecht/Ethnie/Religion und Gewalt gegen LGBTBIQs

#### **Artikel 14 – Bildung**

> Lernmittel für Schulen zu den Themen Gleichstellung von Frauen u. Männern, Aufhebung der Rollenzuweisung, respektvollen Umgang und zu geschlechtsspezifische Gewalt

> Verortung der Themen in Bildungs-, Sport-, Kultur- u. Freizeiteinrichtungen

#### Schattenbericht

- > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sollen in der pädagogischen Ausbildung implementiert werden
- > das Unterrichtsmaterial muss den Standards der Gleichstellung entsprechen und ist von Geschlechtsstereotypen zu entsorgen
- > bestehende Unterlagen zu der Thematik sollen verwendet werden
- > Verankerung von Präventionsarbeit in den Lehrplänen
- > Direktorinnen und Direktoren sollten sensibilisiert werden, Lehrer zu unterstützen, häusliche Gewalt zu thematisieren
- > ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer zur Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt soll bereitgestellt werden

### **Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

- > zu Gleichstellung, Verhütung und Aufdeckung von Gewalt
- > zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit

Schattenbericht:

Die Aus- und Fortbildung sollen die Themen Ursache, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt, Dynamik, Opfer- u. Täterpsychologie vermitteln. Die einzige Berufsgruppe, in deren Ausbildung häusliche Gewalt integriert ist, ist die Polizei.

- > vorrangiges Ziel in den nächsten vier Jahren soll die Implementierung der Thematik in die Ausbildung aller Berufsgruppen, die mit geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt in ihrem Berufsfeld befasst sind, sein: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Therapeutinnen und Therapeuten, Richterinnen und Richter, Journalistinnen und Journalisten, Soziologinnen und Soziologen usw.

### **Ausbildung der Polizei**

Es gibt einen österreichweiten Erlass zu Dauer und Seminar design seit 2003. Allerdings haben sich inzwischen regionale Unterschiede entwickelt.

- > das Seminar „Gewalt in der Privatsphäre“ sollte wieder vereinheitlicht werden

### **Ausbildung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter**

- > der Zugang für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus anderen Kulturkreisen soll verbessert werden

- > Unterrichtsinhalte: Menschenrechte, Verständnis für die geschlechtsspezifische Gewalt eingebettet in die Machtungleichheit, Auswirkungen auf Kinder, gesetzliche Möglichkeiten, Unterstützung u. Einrichtungen, Gefährlichkeitsprognosen, Sicherheitsplan, Situation von Migrantinnen u. Asylwerberinnen, LGBT Personen und andere „besonders schutzbedürftige Personen“, siehe Artikel 12 (Ergänzung)

## **Aus- und Fortbildung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter**

Siehe Artikel 5

### **Ausbildung für Gesundheitsberufe**

- > Zielgruppe: Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger, Hebammen und Hebammen, Psychologinnen u. Psychologen und das Management von Krankenhäusern
- > die Verwendung von Dokumentationsbögen über Verletzungen zur Beweissicherung soll allgemeiner Standard werden. Im Rahmen des Projektes MedPol (Medizin-Polizei) wurde bereits ein standardisierter, gerichtstauglicher Dokumentationsbogen<sup>20</sup> entwickelt
- > soll auch in der Ausbildung implementiert werden
- > Opferschutzgruppen sollen in allen Krankenhäusern eingerichtet werden

### **Aus- u. Fortbildung für die Fremdenbehörden und Organisationen**

- > Vernetzung und regelmäßige Treffen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, Männerberatung und Kinder- und Jugendhilfeträger

### **Aus- u. Fortbildung für die Lehrerschaft und Schulverwaltung**

- > gesetzliche Verankerung, dass die Thematik Teil der Ausbildung wird

### **Aus- u. Fortbildung für Journalistinnen und Journalisten und andere Medienberufe**

- > Sensible, verantwortungsvolle u. gegenüber dem Opfer respektvolle Berichterstattung soll in der Ausbildung verankert werden
- > verpflichtende Trainings
- > als Unterlage soll die Broschüre für eine verantwortungsbewusste Berichterstattung<sup>21</sup> herangezogen werden

### **Aus- u. Fortbildung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und alle Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter (RA)**

## **Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.“<sup>22</sup>

<sup>20</sup>[http://www.bmi.gv.at/cms/BK/buendnis\\_gegen\\_/aktuelles/files/Dokumentaionsbogen.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/buendnis_gegen_/aktuelles/files/Dokumentaionsbogen.pdf)

<sup>21</sup> [ww.a oef.at/images/06\\_infoshop/6-2\\_infomaterial\\_zum\\_downloaden/gewaltfrei-leben/Interaktives\\_PDF\\_final\\_gewaltfrei\\_Verantwortungsvolle\\_BerichterSTAttung\\_A4\\_WEB.pdf](http://ww.a oef.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/gewaltfrei-leben/Interaktives_PDF_final_gewaltfrei_Verantwortungsvolle_BerichterSTAttung_A4_WEB.pdf)

<sup>22</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 10; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

Nicht jede Arbeit mit Tätern entspricht den Standards der „Opferschutzorientierten Täterarbeit“ (künftig: OTA), deren wesentlichstes Merkmal die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, die mit den Tätern arbeiten, und Frauenhäusern und den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, also Einrichtungen, die die Betroffenen unterstützen, ist. Verpflichtungen/Weisungen könnten angeordnet werden von den Kinder- u. Jugendhilfeträgern, Familiengericht, Haft- u. Rechtsschutzrichterinnen/ Haft- u. Rechtsschutzrichter, STA und Strafrichterinnen und Strafrichter im Rahmen diversiver Erledigungen, im Zuge einer bedingten Verurteilung und einer bedingten Entlassung aus der Haft. Das Ziel sollte die Implementierung der OTA im Strafrecht sein mit Übernahme der Kosten gleich einer auferlegten Therapie.

#### Schattenbericht

> Maßnahmen, vielleicht auch gesetzliche, sind notwendig, dass die Strafjustiz Gewalttäter zu einer Teilnahme verpflichtet

> Ressourcen, um OTA in allen Bundesländern implementieren zu können

> einheitliche Datenerhebung zu:

Anzahl der OTA-Plätze, Teilnehmer, Abschlüsse, zu den Betroffenen mit Unterstützung durch eine Einrichtung, Alter und Geschlecht von Täter und Opfer, Beziehung, Gewaltform

#### Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

Übereinkommen Erläuternder Bericht:

„Es wird auch das Ziel verfolgt, den IKT-Sektor und die Medien dazu zu ermutigen, auf der Selbstregulierung basierende Normen zu verabschieden und davon abzusehen, weibliche Stereotype und erniedrigende Bilder von Frauen, welche sie u.U. mit Gewalt und Sex in Verbindung bringen, zu vermitteln. Dies bedeutet schließlich, die Akteure dazu zu ermutigen, ethische Verhaltenskodizes einzuführen, damit bei der Thematisierung von Gewalt gegen Frauen in den Medien die Menschenrechte als Grundlage dienen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern berücksichtigt werden und jede Sensationsberichterstattung unterbleibt.“<sup>23</sup>

Wenn österreichische Medien über Gewalt an Frauen oder häusliche Gewalt berichten, dann über Fälle schwerer Gewalt und Tötungsdelikte. In den meisten Fällen beziehen sich die Medien auf Aussagen von Polizeisprecherinnen und Polizeisprecher wie z.B. nach dem Mord eines Polizisten an der schwangeren Lebendgefährtin und des zweijährigen Sohnes: „*Seine Lebensgefährtin soll ihn körperlich attackiert, "Kontrolle ausgeübt" und in der Wohnung "eingesperrt" haben, sagte Polizeisprecher Patrick Maierhofer. Der Polizist behauptete*

---

<sup>23</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 63; Quelle s.o.

*außerdem, nie zurückgeschlagen und die Probleme quasi "in sich hineingefressen" zu haben.*"<sup>24</sup>

Die Täter-Opfer-Umkehr – der Täter macht sich zum Opfer und gibt dem Opfer die Schuld für die Tat – ist als Quasirechtfertigung/Ausrede für die Gewalt ein durchgängiges Kriterium jeder „Gewaltbeziehung“. Die mediale Verbreitung der Ausrede bestätigt und verfestigt die vorherrschenden Rollenbilder, auf die alle künftigen Täter wiederum als Ausrede zurückgreifen können. Die Aussagen des Polizeisprechers als Strafverfolgungsbehörde sind eher im Sinne der Verteidigung anstelle einer Anklage, in dessen Auftrag die Polizei tätig ist. In der Gesellschaft wird das geschlechtsstereotype Bild einer immer zankenden Frau, die dem Mann keine Freiheiten gönnt, ihm den Kontakt zu den Kindern verwehrt, den Partner/Täter mit der Scheidung ruinieren will und vielleicht auch gewalttätig ist, manifestiert und eines Täters, der sich einer Portion Mitleids sicher sein kann. Diese Art der Bewusstseinsbildung bestärkt künftige Täter, verstärkt das Gefühl der Aussichtslosigkeit der Gefährdeten, sind (oft posthum) eine Rufschädigung/Verleumdung der Opfer und führen zu zusätzlichem Leid für das Umfeld des Opfers.

Eine Broschüre für eine verantwortungsbewusste Berichterstattung<sup>25</sup> wurde bereits erstellt. Sie richtet sich an die einzelnen Journalistinnen und Journalisten und an alle, die mit den Medien zusammenarbeiten.

Ein großer Schritt zur Prävention wäre eine Selbstregulierung der Medien ähnlich wie in Spanien<sup>26</sup>, Gewalt an Frauen besonders in der Berichterstattung nach Fällen schwerer Gewalt

- nicht zu rechtfertigen, indem unterschwellig eine Mitschuld des Opfers vermittelt wird z.B. „es gab viele Streitereien“, die Frau (Opfer) hätte den Täter eingesperrt, körperlich attackiert
- den Täter nicht als „armen Kerl“ darzustellen z.B. „er war in der Krise“, „hat die Scheidung nicht verkraftet“, „war so eifersüchtig“ oder „hat alles in sich hineingefressen“ und
- von der positiven Darstellung des Täters z.B.: wenn ihn Nachbarn „als netten, ruhigen Mann“ bezeichnen, abzusehen.

### Schattenbericht

### Medien

> Sensible Berichterstattung:

- Häusliche Gewalt ist kein Einzelschicksal o. privates Problem, sondern wurzelt in der Machtungleichheit
- Information über spezialisierte Einrichtungen, Verortung in den Nachrichten

---

<sup>24</sup> <http://www.nachrichten.at/nachrichten/chronik/Polizist-toetete-Freundin-mit-Dienstwaffe-Sohn-erwuergt;art58,2369098>

<sup>25</sup> [www.aeof.at/images/06\\_infoshop/6-2\\_infomaterial\\_zum\\_downloaden/gewaltfrei-leben/Interaktives\\_PDF\\_final\\_gewaltfrei\\_Verantwortungsvolle\\_Berichterstattung\\_A4\\_WEB.pdf](http://www.aeof.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/gewaltfrei-leben/Interaktives_PDF_final_gewaltfrei_Verantwortungsvolle_Berichterstattung_A4_WEB.pdf)

<sup>26</sup>

[http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/handbuch\\_berichterstattung\\_gewalt\\_frauen\\_haeuslicher\\_gewalt.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/handbuch_berichterstattung_gewalt_frauen_haeuslicher_gewalt.pdf)

- Wortwahl „Familientragödie, Streit“ bagatellisiert die Tat
  - Opfer haben ein Recht auf Respekt unter Achtung der Menschenwürde
  - Verantwortung von jedermann zu fordern anstatt wegzuschauen: Das Umfeld kann das Thema ansprechen, an eine Einrichtung vermitteln; bestärken, die Polizei zu rufen
  - Beispiele von „Überlebenden“ können gebracht werden
  - zu unterlassen sind, unerschwellige Vermittlung einer Mitschuld wegen des Alters, Lebenswandels, Herkunft, Religion, andere Beziehung und bagatellisieren der Tat
  - Schutz der Privatsphäre und Anonymität
- > die Richtlinien sollen Standard für die Berichterstattung werden, die Medien sollten sich, wie z.B. in Spanien seit 2002, eine Selbstregulierung geben

### **Privater Sektor**

> soll auch ermutigt werden, Bewusstseins- u. Informationsarbeit durchzuführen

### **Internet**

> Internet u. Soziale Medien sollen Betroffenen von Netzbedrohungen unterstützen

## **Schutz und Unterstützung**

### **Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen**

> Maßnahmen und Gesetze zur Einzelfallprävention und einer wirksamen Zusammenarbeit aller befassen Behörden und Einrichtungen

- unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen
- auf Basis eines geschlechtsspezifischen Verständnisses
- und zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung

> Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der betroffenen Frauen

### **Schattenbericht**

> alle Akteure, die mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befasst sind, sollen ihrer Arbeit die selben Grundsätze zu Grunde legen:

- Garantie für alle Opfer, weitere Gewalt zu verhindern (Sicherheitsplanung)
- ein geschlechtsspezifisches Verständnis
- zentral sollen die Menschenrechte und die Sicherheit für die Betroffenen sein
- Vermeidung einer sekundären Viktimisierung z.B. dem Opfer nicht zu glauben, die Gewalt zu rechtfertigen oder zu bagatellisieren usw.
- Hilfe zur Stärkung und ökonomischen Unabhängigkeit der Betroffenen
- Schutzvorkehrungen an Orten, an denen sich auch der Täter aufhält, z.B. Zimmer für Zeuginnen und Zeugen
- Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen

> verpflichtende Schulungen/Workshops mit obigen Inhalten

- > Zusammenarbeit zwischen Gericht, Behörden und Opferschutzeinrichtungen
- > kostenfreie Therapie u. sonstige Behandlungen

### **Artikel 19 – Informationen**

> Die Betroffenen sollen rechtzeitig über rechtliche Maßnahmen und Hilfseinrichtungen informiert sein

Schattenbericht

- > Finanzierung der Opferschutzeinrichtungen, um mehrsprachiges niederschwelliges Informationsmaterial herstellen und verbreiten zu können
- > laufende Informationsarbeit von Seiten des Staates in Zusammenarbeit mit den Opferschutzeinrichtungen

### **Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste**

ganzheitliche Unterstützung der Opfer von psychologischer Beratung bis zur Unterstützung bei der Arbeitssuche

Schattenbericht

- > Alle Ämter, z.B. das Arbeitsmarktservice, und Einrichtungen z.B. Krankenhäuser, die allgemeine Unterstützung anbieten und mit Gewalt gegen Frauen u. häuslicher Gewalt befasst sein könnten, brauchen Richtlinien zum Erkennen von Gewalt und zur Unterstützung/ Vermittlung auf der Grundlage des Artikel 18

### **Artikel 21 - Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen**

Schattenbericht

Es gibt in Österreich keine Struktur, die Betroffenen Information und Unterstützung für Beschwerden (Amtshaftung, CEDAW) gewährt.

- > Die STA soll alle Betroffenen schriftlich über die Beschwerdemöglichkeiten informieren nach Einstellungen des Verfahrens, diversioneller Erledigung oder Urteil
- > staatliche Unterstützung unabhängiger Einrichtungen, die Betroffene auch mit juristischer Vertretung im Verfahren unterstützen

### **Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste**

Schattenbericht

#### **Frauen- und Mädchenberatungsstellen**

gibt es in Österreich 58

- > langfristige finanzielle Absicherung
- > Ausweitung der Aufgaben der Frauenberatung um Bewusstseinsbildung, Präventionsarbeit und Programme zur Stärkung der Betroffenen
- > in jedem Bezirk und in jeder Stadt soll es eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle geben

#### **Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien**

- > mehr Mittel des Bundes für die PB, da viel mehr Opfer von Gewalt erreicht werden sollen
- > vereinzelt werden in Bundesländern Regionalstellen durch Landesfinanzierung ermöglicht. Hier bräuchte es auch noch mehr Mittel für dezentrale Betreuung
- > weitere Mittel wären für verstärkte Gewaltpräventionsarbeit notwendig (Sensibilisierungs- und Bewusstseinsbildung in allen gesellschaftlichen Bereichen, Verankerung in den Lehrplänen in Schulen und Ausbildungsstätten, Opferschutzorientierte Täterarbeit,...).
- > Maßgeblich für die Verhütung von Gewalt ist die mittel- und langfristige Unterstützung der Betroffenen. Einige Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen können aufgrund der hohen Fallanzahl nur kurzfristige Unterstützung durchführen, z.B. die Interventionsstelle Wien hat 25 Vollzeitarbeitsplätze und ist verpflichtet, 5.800 Opfer jährlich Unterstützung anzubieten, wodurch die durchschnittliche Unterstützung für jedes Opfer 5,6 Stunden beträgt – zu wenig, um das wesentliche Ergebnis, Opfern ein sicheres Leben zu ermöglichen, zu erreichen
- > mehr Mittel für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in einer Gewaltbeziehung leben
- > die Polizei sollte die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen in allen Fällen von häuslicher Gewalt informieren

### **Beratungsstelle für spezifische Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen oder für Migrantinnen als Betroffene spezifischer Gewaltformen**

Es gibt sechs Beratungsstellen für Migrantinnen, jeweils ein Zentrum für Betroffene von Zwangsheirat und Genitalverstümmelung

- > Verdoppelung der Beratungsstellen für Migrantinnen in den nächsten vier Jahren
- > besondere Unterstützung für Betroffene von Gewalt ohne Dokumente, eventuell zusätzliche Finanzierung
- > Einrichtungen in allen Bundesländern für die Unterstützung von Asylwerberinnen und geflüchteten Frauen
- > langfristige Absicherung und Finanzierung der Informations- und Bewusstseinsarbeit

### **Frauen mit besonderem Schutzbedürfnis**

- > Betroffene von Zwangsheirat
  - Ausweitung der Unterstützung durch Unterbringung und Beratung
  - Trainings für Polizei, Justiz und andere Berufsgruppen zu gesetzlichen Maßnahmen und Hintergründen von Zwangsheirat
  - verbesserter Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt mittels Aufenthaltserlaubnis „Besonderer Schutz“
  - schnellere Verfahren für eine geschützte Unterkunft
  - um Entführungen zu verhindern, bedarf es einer eingespielten österreichweiten Zusammenarbeit aller Akteure, besonders wenn es um Jugendliche geht
- > Betroffene von Genitalverstümmelung



erhalten von der Beratungsstelle für afrikanische Frauen und den Frauengesundheitszentren Unterstützung

- Genitalverstümmelung soll als Curriculum im Medizinstudium gelehrt werden
- Ausbau der Beratungszentren

### **Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz**

> es wäre ineffizient eigene Einrichtungen zu schaffen, stattdessen sollten zusätzliche Ressourcen für die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen und die Frauenberatungsstellen bereitgestellt werden

### **Artikel 23 – Schutzunterkünfte**

Schattenbericht

In Österreich gibt es 30 Frauenhäuser (Länderfinanzierung) für die Unterbringung von 766 Frauen und Kindern. 3.331 Menschen, davon 1681 Frauen und 1650 Kinder/Jugendliche wurden unterstützt, 353 mussten wegen fehlender Plätze abgewiesen werden. Nach den Vorgaben der Istanbulkonvention beträgt der Minimalstandard für Österreich 834 Plätze.

- > adäquate – zumindest auf drei Jahre gesicherte – Finanzierung
- > alle Betroffenen sollen ein Recht auf eine sichere Unterkunft mit Wohnqualität und Unterstützung im Frauenhaus haben, keine Betroffenen dürfen ausgeschlossen sein, unbürokratischer Zugang
- > in der IMAG soll ein nationaler Plan über den Zugang zu Schutzeinrichtungen erstellt werden
- > Errichtung von Frauenhäusern in sehr ländlichen Gebieten u. Aufstockung der Plätze um 68
- > Standard: jede Frau sollte einen Raum für sich und die Kinder haben, Garten und Räume zum Regenerieren, mindestens ein Raum soll rollstuhlgerecht sein

### **Artikel 24 – Telefonberatung**

Schattenbericht

- > gesetzliche Absicherung der Frauenhelpline
- > dauerhafte Finanzierung auch von Infomaterial, Präventions- u. Bewusstseinsarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit

### **Artikel 25 - Unterstützung für Frauen und Jugendliche betroffen von sexueller Gewalt**

Erläuterungen des österreichischen Gesetzgebers

„In den Erläuterungen zur Konvention wird die Einrichtung von einem Zentrum für Opfer sexueller Gewalt pro 200.000 Einwohnerinnen und Einwohner empfohlen. Dieser Standard

wäre in Österreich nicht erreicht. Beratungsstellen bzw. Notrufe für Opfer sexueller Gewalt gibt es in Wien, Linz, Graz, Tirol und Salzburg.<sup>27</sup> Die Finanzierung ist Ländersache.

Schattenbericht

> adäquate Finanzierung

> Errichtung von Beratungsstellen in den Bundesländern: Kärnten, VBG, BGL, NÖ

### **Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind**

> Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten

> altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder

Schattenbericht

### **Gesetzlicher Schutz**

> Kinder/Jugendliche benötigen unbedingt psychische Unterstützung

> Schulungen, um die erweiterten BV zu erhöhen, bei einem Einsatz sollten alle im Haushalt lebenden Kinder/Jugendlichen nach vergangener u. gegenwärtiger Gewalt und inwieweit sie Zeuginnen u. Zeugen waren, befragt werden. Das erweiterte BV soll über die Altersgrenze der Vierzehnjährigen hinaus für alle Jugendlichen gelten und sich auch auf zusätzliche Aufenthaltsorte beziehen

> bei wiederholter oder schwerer Gewalt sollte der Kinder-u-Jugendhilfeträger verstärkt EV beantragen

> die miterlebte Gewalt gilt in § 138 Abs. 1 Z 7 ABGB als Kindeswohlgefährdung und sollte daher als Voraussetzung für eine EV als eines „die psychische Gesundheit beeinträchtigendes Verhalten“ anerkannt werden.

> alle Akteure sollten Statistiken über die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Kinder/Jugendlichen führen mit Angaben zu Alter, Geschlecht, Beziehung zum Gefährder

### **Die Rolle der Kinder-u. Jugendhilfeträger**

Positiv ist, dass die Polizei dem Kinder-u. Jugendhilfeträger jede Intervention, wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt (mit)betroffen sind, zu melden hat.

> in jedem Fall soll der Kinder-u-Jugendhilfeträger den Vater/Gewalttäter kontaktieren

> den Täter freiwillig und bei wiederholter Gewalt gerichtlich zu „Opferschutzorientierter Täterarbeit“ verpflichten

> die Kinder-u-Jugendhilfeträger sollten Betroffenen keine Pflichten auferlegen

### **Beratungsangebot für Kinder als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt**

> Entsprechende Ressourcen für die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen um Kinder/Jugendliche im selben Ausmaß unterstützen zu können wie die Mütter

> alle betroffenen Kinder/Jugendlichen haben das Recht auf Beratung u. Unterstützung ua. auch Kinder von Migrantinnen, Migrantinnen ohne Dokumente u. Asylwerberinnen

---

<sup>27</sup> 2449 der Beilagen XXIV. GP - Staatsvertrag – Erläuterungen, S 16  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II\\_02449/fname\\_309174.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II_02449/fname_309174.pdf)

- > alle Kinder und Jugendlichen sollten uneingeschränkt das Recht auf Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren erhalten (Ergänzung)<sup>28</sup>
- > alle Kinder und Jugendlichen sollten uneingeschränkt das Recht auf Einvernahme mittels Ton- und Bildübertragung erhalten (Ergänzung)

### **Artikel 29 - Zivilverfahren und Rechtsbehelfe**

- > Rechtsbehelfe gegen den Täter, z.B. einstweilige Verfügungen
- > Ansprüche gegen Behörden, die ihrer Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, nicht nachgekommen sind.

#### Schattenbericht

- > die Gerichte sollten das Amtshaftungsgesetz nicht so eng auslegen, um damit sicherzustellen, dass staatliche Akteure sich verantworten müssen. Somit würde auch der generalpräventive Aspekt zu erhöhten Schutz aller Betroffenen führen

### **Artikel 30 - Schadensersatz und Entschädigung**

sind in Österreich im Verbrechenopfergesetz (VOG) geregelt. Der Zugang und die Leistungen sind unzureichend, siehe zur Kritik am VOG auch die Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs.<sup>29</sup>

#### Schattenbericht

- > wenn der Tatort in Österreich ist, soll das Verbrechenopfergesetz gelten, unabhängig vom Status der Betroffenen
- > Erhöhung des pauschalierten Schmerzensgeldes
- > die Unterstützung (Krisenintervention) sollte ohne finanzielles Risiko für das Opfer unmittelbar nach der Tat einsetzen, eine Anzeige als Voraussetzung sollte genügen
- > Streichung des § 8 Abs 1 Z. 2 VOG in Fällen von häuslicher Gewalt; § 8 Abs 1 Z. 2 VOG  
Von den Leistungen des VOG sind jene Opfer ausgeschlossen, die eine Mitschuld an der Tat haben, indem sie ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlasst oder sich ohne anerkanntswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden.
- > Streichung des Abs. 3, 2. Satz VOG: Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, . . . soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

### **Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit**

---

<sup>28</sup> Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreich, S 27, [http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege\\_2015\\_2016.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege_2015_2016.pdf)

<sup>29</sup> Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs, S 58f, [http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege\\_2015\\_2016.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege_2015_2016.pdf)

- > Gewaltvorfälle sollen bei Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht berücksichtigt werden
- > Sicherheit des Opfers und der Kinder darf nicht durch Ausübung der Obsorge u. des Kontaktrechtes gefährdet werden

Erläuterungen des österreichischen Gesetzgebers:

„Auch insoweit entspricht das österreichische Recht schon dem Übereinkommen: Nach § 138 Z 7 ABGB idF Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013), BGBl. I Nr. 15/2013, ist bei der Beurteilung des Kindeswohls, insbesondere bei der Obsorge und den persönlichen Kontakten, auch auf das Anliegen Bedacht zu nehmen, das Kind davor zu bewahren, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben. Nach § 187 Abs. 2 ABGB idF KindNamRÄG 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, kann ein Kontaktrecht insbesondere dann eingeschränkt oder unterbunden werden, wenn das auf Grund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson geboten erscheint.“<sup>30</sup>

Eine Voraussetzung für das Besuchsrecht sollte die Verantwortungsübernahme des Gewalttäters für sein Verhalten sein und das Bewusstsein, dass jedes Kontrollverhalten Gewalt ist, dass der Täter durch seine Gewaltausübung das Kindeswohl massiv gefährdet hat und dass er vertrauensbildende Maßnahmen setzen muss. Ohne diese Verhaltensänderung werden die Kinder/Jugendlichen bei der Ausübung des Besuchsrechtes, z.B. durch Beschimpfungen gegen die Kindesmutter, Ausfragen über die Kindesmutter oder sich als eigentliches Opfer darzustellen, zur Aufrechterhaltung der Gewaltbeziehung instrumentalisiert.

#### Schattenbericht

- > das Besuchsrecht sollte eingeschränkt und verändert werden, wenn ein Elternteil gegenüber dem anderen oder einem Kind gewalttätig war
- > Erkennen von Gewalt (auch unmittelbarer) und Schutz für die Kinder
- > Besuchsrechte für gewalttätige Väter sollten die Ausnahme u. nicht die Regel sein
- > nach der Entscheidung des EuGH Kontrova gegen Slowakei 2007 sollen Kinder/Jugendliche nicht beim Vater gelassen werden, wenn die Kindesmutter vor der Gewalt geflüchtet ist
- > unmittelbare Gewalt sollte als psychische Gewalt gegen Kinder/Jugendliche anerkannt werden
- > gewalttätige Partner sollen für mindestens sechs Monate Kontakt mit einem Sozialarbeiter haben und ein opferschutzorientiertes Anti –Gewalt-Training absolvieren
- > Kinder sollten niemals verpflichtet werden, ihren Vater treffen zu müssen, besonders wenn er gewalttätig war

---

<sup>30</sup> 2449 der Beilagen XXIV. GP - Staatsvertrag – Erläuterungen, S 20  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II\\_02449/fname\\_309174.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II_02449/fname_309174.pdf)

### **Artikel 33 - Psychische Gewalt**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.“<sup>31</sup>

Das österreichische Strafrecht sieht keinen Tatbestand zur psychischen Gewalt vor. Teilweise findet sich die Bestrafung in anderen Delikten, z.B. gefährlicher Drohung. Siehe dazu die Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs.<sup>32</sup>

Schattenbericht

> In England gibt es die Strafbestimmung „kontrollierendes und Zwang ausübendes Verhalten in intimen und familiären Beziehungen“

### **Artikel 34 – Nachstellung**

Schattenbericht

> Bei extremen Stalking sollte zur Spezialprävention auch der Maßnahmenvollzug möglich sein, der nur mit einer Anhebung der Strafdrohung ausgesprochen werden kann. Opfer von unzurechnungsfähigen Stalkern haben sonst keinen Schutz.<sup>33</sup>

### **Artikel 35 - Körperliche Gewalt**

Schattenbericht

> Zu wenig Verurteilungen, zu viele Einstellungen, zu viele diversionelle Erledigungen

### **Artikel 36 - Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a) nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- b) sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
- c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

---

<sup>31</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 15; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>32</sup> Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs S 16f, [http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege\\_2015\\_2016.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege_2015_2016.pdf)

<sup>33</sup> Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs, S 18f, [http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege\\_2015\\_2016.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege_2015_2016.pdf)

Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.“<sup>34</sup>

Nach sehr intensiver Diskussion wurde in Österreich der Straftatbestand der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ eingeführt.

#### Schattenbericht

> Fälle nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen sollten als „Vergewaltigung“ definiert sein, um den Opfern und der Gesellschaft zu signalisieren, dass nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen ein geringeres Vergehen sind als Vergewaltigung

> der Gesetzgeber sollte das Strafausmaß erhöhen u. eine Mindeststrafe einführen

#### **Artikel 40 - Sexuelle Belästigung**

„ . . . jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, . . .“<sup>35</sup>

Der Tatbestand der „Sexuellen Belästigung“ wurde ebenfalls nach hitzigen Diskussionen um „Körperstellen, die der sexuellen Sphäre zugehören“ ergänzt. Die Erläuterungen zu § 218 StGB konkretisieren: „Diese Körperstellen umfassen jedenfalls das Gesäß und die Oberschenkel.“ Die flüchtige Berührung ist straffrei, der „wenn auch schnelle, so doch bewusste Griff“<sup>36</sup> z.B. auf das Gesäß ist strafbar. Zusätzlich muss durch die Handlung die Würde verletzt worden sein und der Täter muss die Belästigung zumindest in Kauf genommen haben.

#### Schattenbericht

> um eine Auslegung im Sinne der Erläuterungen wird ersucht, ist es doch ein wesentliches Thema bei Gewalt gegen Frauen

> Ergänzung des Tatbestandes im Sinne der Istanbulkonvention um jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem Verhaltens mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen

> Ausgestaltung als Officialdelikt

#### **Artikel 42 - Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten**

#### Schattenbericht

---

<sup>34</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 15; Quelle s.o. <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>35</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 17; Quelle s.o.

<sup>36</sup> 689 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen, S 39

- > STA und Gericht sind keine Experten für soziale oder kulturelle Normen, dennoch werden Drohungen als milieubedingte/kulturelle Unmutsäußerungen oder ernst gemeinte und dadurch strafbare Drohungen eingeschätzt
- > nicht alle Delikte müssen von der STA angeklagt werden, die STA kann das Verfahren auch einstellen, siehe dazu auch Art. 5

### **Artikel 43 - Anwendung der Straftatbestände**

„Die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten finden unabhängig von der Art der Täter-Opfer-Beziehung Anwendung.“<sup>37</sup>

Das österreichische Strafrecht sieht Privilegierungen vor, siehe dazu die Ausführungen der Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs.<sup>38</sup>

#### Schattenbericht

- > Privilegierungen für den Täter, weil er der Partner des Opfers ist, sollten unter dem Gesichtspunkt Gewalt gegen Frauen geprüft werden und die Privilegierung eventuell abgeschafft werden.
- > Die Prüfung sollte auch im Hinblick auf die neu eingeführten Erschwerungsgründe, die mit den Privilegierungen im Widerspruch stehen, erfolgen

### **Artikel 45 - Sanktionen und Maßnahmen**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese Sanktionen umfassen gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Auslieferung führen können.“<sup>39</sup>

Siehe dazu die Empfehlungen des Schattenberichtes in Artikel 5

### **Artikel 48 - Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich

---

<sup>37</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht S 17, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>38</sup> Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs, S 12, [http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege\\_2015\\_2016.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege_2015_2016.pdf)

<sup>39</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht S 19; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.“<sup>40</sup>

Die Mediation und Schlichtung sind im Zivil-, Familien- und Strafrecht vorgesehen. Das Strafrecht kennt vier verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, genannt Diversion, eine davon ist der „Tatausgleich“.

#### Schattenbericht

- > die Bestimmung, wonach Eltern im Verfahren über Obsorge oder Kontaktrecht zu einer Mediation verpflichtet werden können, sollte unter Berücksichtigung des Artikel 48 geprüft werden
- > Maßnahmen sollen getroffen werden, um Mediation im Zivilverfahren bei Gewalt gegen Frauen u. häuslicher Gewalt zu verhindern
- > in einem Erlass sollen Richtlinien gegen die laufende Praxis, Strafverfahren wegen Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt diversionell zu erledigen, geschaffen werden
- > Maßnahmen sollen sicherstellen, dass vor einem Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) von den Betroffenen – wie gesetzlich eingeführt - eine Stellungnahme eingeholt wird

## **Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen**

### **Artikel 49 - Allgemeine Verpflichtungen**

- > Ermittlungen und Gerichtsverfahren sollen ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden
  - > die Rechte des Opfers sollen in allen Abschnitten des Strafverfahrens berücksichtigt werden
  - > unter Berücksichtigung des geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt
- Die Empfehlungen des Schattenberichtes sind in Artikel 5 eingeflossen.

### **Artikel 50 - Soforthilfe, Prävention und Schutz**

Übereinkommen Erläuternder Bericht:

„Es müssen wirksame Maßnahmen umgesetzt werden, um die schlimmsten Gewalttaten, d.h. Mord oder versuchten Mord, zu verhüten. All diese Fälle sollten aufmerksam untersucht werden, um jeden möglichen Fehler beim Opferschutz festzustellen, damit zusätzliche Präventionsmaßnahmen verbessert und erarbeitet werden.“<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 20; Quelle s.o.

<sup>41</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 94; <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>



Es gibt in Österreich keine Statistik zu Femiziden, keine Untersuchungen, keine daraus resultierenden Vorschläge für Präventionsmaßnahmen, siehe dazu die Empfehlungen des Schattenberichtes zu Artikel 51

Besonders zum Schutz vor schwerer Gewalt sollten die Voraussetzungen bei Gewaltdelikten unter Angehörigen für die Verhängung der Untersuchungshaft wegen Tatbegehungsgefahr verschärft werden. Das „Wegsperrn“ eines Beschuldigten/Gefährders ist bei hoher Gefährdung der einzige Schutz.

Manche Femizide könnten eine Folge von Unterlassungen unterschiedlicher Akteure, die mit demselben Fall sind, sein. Z.B. schildert die Polizei der STA nicht alle angezeigten Tatbestände, frühere Verfahren wurden eingestellt oder endeten mit Freisprüchen, siehe Artikel 5, besonders bei gefährlichen Drohungen, siehe Artikel 42, und können deswegen bei der Beurteilung der Tatbegehungsgefahr für eine Untersuchungshaft nicht berücksichtigt werden usw.

#### Schattenbericht

> eine femicide watch – eine nichtstaatliche Organisation nach Empfehlung der UN – sollte zur „Beobachtung von Tötungsdelikten gegen Frauen“ eingesetzt werden, um Daten zu sammeln, Tötungsdelikte zu untersuchen, präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu evaluieren.

> im nächsten NAP sollte ein wichtiges Thema die Steigerung des Berichtswesens sein

> die Polizei sollte vertrauensbildende Maßnahmen setzen

> der Frauenanteil bei der Polizei sollte auf 20% erhöht werden

> der Anteil von Polizistinnen und Polizisten aus anderen Kulturkreisen sollte erhöht werden

> Schulungen sollten auch den Umgang mit den Betroffenen auf der Polizeiinspektion umfassen: es sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen, um heraus zu finden, was geschehen ist, geschulte Polizistinnen sollten bei Bedarf zur Verfügung stehen

> jede polizeiliche Intervention sollte zum Zweck späterer Beweise und der Gefährlichkeitsprognose dokumentiert werden

> jedes Bezirks- u. Stadtpolizeikommando/Polizeikommissariat sollte einen opferfreundlichen Raum zur Verfügung haben

#### **Artikel 51 - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement**

Übereinkommen Erläuternder Bericht

„Daher wird in diesem Artikel die Verpflichtung aufgeführt, dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Behörden, nicht nur die Polizei, die Risiken effektiv bewerten und zum Schutz der Opfer für jeden Einzelfall einen Plan für das Gefahrenmanagement gemäß eines standardisierten Verfahrens und im Rahmen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung ausarbeiten. Viele Gewalttäter bzw. Gewalttäterinnen äußern gegenüber dem Opfer sehr schwerwiegende Drohungen, manchmal sogar Morddrohungen, und haben letzteren in der Vergangenheit bereits schwere Gewalt angetan. Es ist also von wesentlicher

Bedeutung, dass bei jeder Maßnahme zur Gefährdungsanalyse und zum Gefahrenmanagement die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in das gewalttätige Verhaltensmuster, insbesondere bei Gewalttaten, die den Tod nach sich ziehen können, berücksichtigt wird, und dass die Maßnahme auf einer korrekten Einschätzung des Ernstes der Lage beruht.“<sup>42</sup>

Im NAP ist die Maßnahme vorgesehen, insgesamt sieben “regionale multiinstitutionelle Teams zum verbesserten Schutz von Frauen und Kindern in Hochrisikosituationen“ (MARACs) zu etablieren. MARACs bestehen darin, dass Institutionen, die in einem Fall mit der Prävention von Gewalt in der Familie befasst sind, in regelmäßigen Abständen Fallbesprechungen durchführen.

Zur Gefährdungsanalyse und dem Gefahrenmanagement sieht das BM.I in Abstimmung mit dem BM.J die Entwicklung und den Betrieb eines standardisierten Risikoeinschätzungstools vor. Die Polizei wird eine Gefährlichkeitsprognose namens SALFAG ab 2016/17 einführen, die im Anschluss an ein Betretungsverbot durchgeführt werden soll.

#### Schattenbericht

- > Ausbau der multiinstitutionelle Teams (MARACs) in den Bundesländern und genügend Ressourcen für die Koordination mit dem Fokus auf die Rechte und dem Bedarf der Opfer unter Einbeziehung der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen
- > die STA soll mit einem Erlass verpflichtet werden, auf die Risikofaktoren zu achten und mit Einrichtungen zu kooperieren, die eine Gefährlichkeitsprognose erstellen, siehe Artikel 5
- > systematische Gefährlichkeitsanalyse über das Tötungsrisiko, Schutzmaßnahmen und koordinierte Prävention
- > Schulungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte u. Bedienstete von Ämtern, die mit Opfern Kontakt haben
- > Schulungen für alle relevanten Berufsgruppen über die Gleichstellung von Frauen und Männern und über stereotype Geschlechterrollen
- > jedes Opfer soll immer auch unterstützt/vertreten werden von einer unabhängigen Opferschutzereinrichtung, verpflichtende Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training soll angestrebt werden

#### Artikel 52 – Eilschutzanordnungen

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, in Situationen unmittelbarer Gefahr anzuordnen, dass ein Täter beziehungsweise eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person für einen ausreichend langen Zeitraum verlässt, und dem Täter beziehungsweise der Täterin zu

---

<sup>42</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 94, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

verbieten, den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person zu betreten oder Kontakt mit dem Opfer oder der gefährdeten Person aufzunehmen. Bei nach Maßgabe dieses Artikels getroffenen Maßnahmen ist der Sicherheit der Opfer oder der gefährdeten Personen Vorrang einzuräumen.“

#### Schattenbericht

- > das BV sollte auch für den Arbeitsplatz des Opfers gelten und zusätzlich als Kontaktverbot ausgestaltet sein
- > auch für über 14jährige Jugendliche sollte ein BV für die Schule und andere Orte möglich sein, siehe Artikel 26
- > routinemäßige Überprüfungen durch die Polizei sollen durchgeführt werden u. kompetente Polizistinnen und Polizisten sollen bei Bedarf für zusätzliche Informationen für das Opfer herangezogen werden
- > diese Vorgehensweise sollte zum Standard und in der EV beantragt werden können
- > enge Zusammenarbeit mit den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen und dem Opfer, um laufend die Sicherheit bereitzustellen
- > sehr gefährdete Opfer sollten ein elektronisches Gerät erhalten, um sofort die Polizei rufen zu können. Die Polizei soll der Sicherheit und dem Schutz des Opfers Priorität einräumen
- > als kurzfristiges Mittel sollten bei Missachtung Verwaltungsstrafen zeitnah verhängt werden, ein Straftatbestand sollte angedacht werden
- > Informationspflicht der Polizei über jede Missachtung an die STA, wenn ein Strafverfahren anhängig ist (Ergänzung)
- > die Datensammlung soll verbessert werden und ergänzt um alle polizeiliche Interventionen

### **Artikel 53 - Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen**

#### Schattenbericht

- > in einem Erlass soll geregelt werden, dass bei wiederholter Gewalt strenge strafrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Opfer getroffen werden und nicht mehr der Initiative des Opfers überlassen werden
- > Betretungsverbote sollten auch wegen eines Antrages auf eine „Stalking-EV“ vier Wochen gelten
- > strenger Vollzug bei Missachtung der EV
- > Anträge auf EV sollten innerhalb von 14 Tagen beschlossen und an den Antragsgegner zugestellt sein
- > die Voraussetzung der „psychischen Beeinträchtigung“ für eine EV ist zu hoch. Die Opfer müssen die psychische Gewalt solange ertragen, bis sie psychisch krank sind, erst dann können sie einen EV-Antrag stellen. Der Gesetzestext könnte lauten: „ein Verhalten, dass die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigen könnte“. (Ergänzung)
- > Besonders für Kinder und Jugendliche sollte die psychische Belastung durch das Miterleben von Gewalt als Voraussetzung für eine EV anerkannt werden

## **Artikel 56 – Schutzmaßnahmen<sup>43</sup>**

„ . . . und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten;“

Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen führen seit Jahren in ihren Reformvorschlägen an, dass die Opfer die Information über die Anklageschrift und den Ausgang des Verfahrens erhalten sollten.<sup>44</sup>

„ . . . sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird.“

„Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.“

siehe dazu die Anm. zu Artikel 55

### Schattenbericht

- > die Einrichtung von Zeuginnenzimmer/Zeugenzimmer in den Gerichten
- > Opfer sollten auf die Möglichkeit hingewiesen werden, in der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten aussagen können
- > räumliche und technische Ausstattung der Gerichte für Ton- u. Videoübertragung der Aussage in einen anderen Raum

## **Artikel 57 – Rechtsberatung**

„Die Vertragsparteien sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.“<sup>45</sup>

### Schattenbericht

- > Unterstützung/juristische Vertretung im Zivilverfahren, insbesondere, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist
- > Opfer sollen die juristische Vertretung selbst wählen können

---

<sup>43</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 22, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

<sup>44</sup> Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs, S 27f, [http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege\\_2015\\_2016.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege_2015_2016.pdf)

<sup>45</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 27, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

## **Artikel 59 – Aufenthaltsstatus<sup>46</sup>**

Eine Scheidung vom gewalttätigen Partner, der gewalttätigen Partnerin soll ohne Verlust des Aufenthaltsrechtes für die Betroffenen möglich sein, deren Aufenthaltstitel von dem des Partners und der Partnerin abhängt. Umfasst auch die Zwangsheirat.

Die österreichischen Erläuterungen gehen davon aus, dass es keinen Reformbedarf gibt. Einen eigenständigen Aufenthaltstitel bei familiärer Gewalt zu erhalten, ist nach dem Gesetz möglich, allerdings sind die Fremdenbehörden erster Instanz dabei sehr zögerlich. Offen lässt das Gesetz, wie vorzugehen ist, wenn auch bei späteren Verlängerungsanträgen des gewaltbetroffenen Familienangehörigen die Erteilungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden können. Zu berücksichtigen ist der erschwerte Zugang zur Mindestsicherung, dass ein eventueller Bezug ein Hindernis für den nächsten Aufenthaltstitel sein könnte. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt gestaltet sich schwierig. Siehe dazu auch die Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs.<sup>47</sup>

Abs. 4 „ . . . dass Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen Status wiedererlangen können.“

### **Schattenbericht**

> § 27 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und § 57 Abs. 1 lit. 3 Asylgesetz sehen vor, dass die EV nach 382 b u. e EO Gründe für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht sind, aber die EV nach § 382g EO (Stalking) nicht. Es gibt keinen Grund, die Einschränkung und Bedrohung durch Stalking nicht als Voraussetzung aufzunehmen. § 27 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und § 57 Abs.1 lit. 3 Asylgesetz sollen ergänzt werden um die Anordnung eines BV

> mit einem unabhängigen Aufenthaltstitel sollte auch der Zugang zum Arbeitsmarkt möglich sein

## **Artikel 60 - Asylanträge aufgrund des Geschlechts<sup>48</sup>**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen,

> dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens<sup>10</sup> über die Rechtsstellung der

---

<sup>46</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 24, Quelle s.o.

<sup>47</sup> Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs, S 98f, [http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege\\_2015\\_2016.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege_2015_2016.pdf)

<sup>48</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 22, Quelle s.o.

Flüchtlinge von 1951 und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.“

- > dass die Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden
- > für geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten sind.

Von der österreichischen Asylrechtsprechung wird häusliche Gewalt nur in Einzelfällen als Verfolgungsgrund anerkannt. Die Prüfkriterien sind die de facto fehlende Gleichstellung, die weite Verbreitung häuslicher Gewalt gegen Frauen und die fehlende Effektivität des staatlichen Schutzes (vgl. dazu Wildt, Frauen im Asylrecht 2010, 217). Diese Betrachtungsweise ermöglicht es, im Fall von häuslicher Gewalt das Geschlecht als Verfolgungsgrund zu sehen und die betroffenen Frauen als Flüchtlinge anzuerkennen (vgl. dazu Wildt, Frauen im Asylrecht 2010, 217).

#### Schattenbericht

- > sicherstellen, dass Frauen und Kinder zum frühesten Zeitpunkt vollständige Information über das Asylverfahren und die Rechte, besonders das Recht auf das vom Partner unabhängige Recht auf Asyl und auf spezifische Unterstützung im Verfahren, erhalten
- > Aufnahme, Transit und Aufenthalt sollen sicher sein, getrennte Unterbringung und getrennte Sanitäreinrichtungen auch für homosexuelle, bisexuelle Menschen, getrennte Einrichtungen (Häuser) für unbegleitete Mädchen/jugendliche Frauen und alleinstehende Frauen
- > sicherstellen von geschlechtsspezifischen Schutzmaßnahmen im Verfahren, z.B. gleiches Geschlecht der Fall führenden Bediensteten und Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf Verlangen oder im Fall der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, eingehende Untersuchung von geschlechtsspezifischen Fluchtgründen, individuelle Befragungen der einzelnen Familienmitglieder
- > sicherstellen, dass diese Standards während des gesamten Verfahrens eingehalten werden (Dolmetscher, Beschäftigung der Kinder während der Befragung), besondere Unterstützung zu Schutz und Sicherheit für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sowie medizinische, psychische und juristische Unterstützung
- > Schulungen für die Behörden, die Befragungen und die Interpretationen durchführen, über sexualisierte Gewalt, Trauma und Erinnerung, Menschenrechte und geschlechtsspezifische Themen, einschließlich der Rechte von LGBT-Personen, interkulturelle Kommunikation, Psychologie und Ethik
- > sicherstellen, dass die entscheidenden Bediensteten bei Bedarf zu gesetzlichen, medizinischen, kulturellen, religiösen, kindgerechten und geschlechtsspezifischen Themen Informationen einholen können. Flüchtlinge/Asylwerber sollten ausreichend darüber

informiert werden, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt strafbar ist, zu den Gewaltschutzgesetzen u. sollten zu einem positiven Rollenmodell ermutigt werden

> es ist wichtig, dass Betroffene von sexueller Gewalt dem Aufnahmepersonal und der Polizei darüber berichten können. Beschwerden und Berichte über sexuelle Belästigung, Kommentare, Übergriffe und Vergewaltigungen sollten ernst genommen werden, die Betroffenen müssen vom Personal Unterstützung und auch juristische Unterstützung erhalten. Das würde auch andere Betroffene dazu ermutigen, von derartigen Verbrechen zu berichten.

> die komplexen gender-bezogenen Ansprüche müssen auch bei einer Zurückweisung in ein sicheres Drittland, Herkunftsland geprüft oder rückwirkend angewandt werden

> Abänderung der Definition von „Familienmitglied“ nach § 2 Abs. 1 lit. 22 Asylgesetz im Sinne einer Entscheidung des EuGH vom 6.2.2013 – 22341/09, dass als verheiratete Partner nicht nur jene gelten, die bereits im Herkunftsland geheiratet haben

> die lange Dauer für den subsidiären Schutz der Familienmitglieder und die Voraussetzung des hohen Einkommens nach § 35 Asylgesetz erhöhen die Gefahr sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder und widersprechen dem Menschenrecht auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK. Auch sollten gleichgeschlechtliche Ehen als Ehen anerkannt werden, selbst wenn diese im Herkunftsland nicht anerkannt sind.

> überprüfen der Herkunftsländer nach geschlechtsspezifischen Realitäten, wie z.B. Zugang der Frauen zum Gesetz, gesundheitsschädliche Praktiken, Verbrechen aus Ehre einschließlich der Lebensumstände für Kinder

> sicherstellen, dass jeder der in der Flüchtlingskonvention 1951 genannte Grund geschlechtsspezifisch interpretiert wird und auch auf LGBT-Personen Anwendung findet

> ausreichende Ressourcen zur Unterstützung von Kindern/Jugendlichen, die entweder selbst Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden oder Kinder von Betroffenen sind

> Asylwerberinnen sollen einen sicheren Zugang zu den österreichischen Frauenhäusern haben.

### **Artikel 61 - Verbot der Zurückweisung**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen „<sup>49</sup>

---

<sup>49</sup> Übereinkommen und Erläuternder Bericht, S 25, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

Die Erläuterungen des österr. Gesetzgebers sehen keinen Handlungsbedarf, aber wird tatsächlich differenziert, wenn zB. Pakistan als „sicheres Land“ eingestuft wird, ob es auch für Frauen sicher ist?

## **Internationale Zusammenarbeit**

### **Artikel 62 - Allgemeine Grundsätze**

- > Kooperation bei Bekämpfung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen
- > Schutz u. Hilfe für die Opfer
- > Führung der Ermittlungen oder des Verfahrens
- > Durchsetzung erlassener Zivil- und Strafurteile

### Schattenbericht

- > die Regierung soll Projekte zu länderübergreifenden Aktivitäten und Unterstützung für die Betroffenen weiter finanzieren
- > weitere Projekte sollen entwickelt werden